

<p>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/588</p>
--

Schleswig-Holsteinischer Landtag

14. Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses, 08.02. 2006

hier: TOP 2 Bericht des MLUR gem. Antrag des Abg. Lars Harms (SSW) über die Auswirkungen des Fleischskandals auf Schleswig-Holstein und die Maßnahmen der Landesregierung, um zu verhindern, dass künftig nicht für den menschlichen Verzehr geeignetes Fleisch in den Lebensmittelverkehr gebracht wird (Umdruck 16/408)

Die Auswirkungen des Fleischskandals können nicht isoliert für Schleswig-Holstein betrachtet werden, sie müssen auf Grund des freien Handels überregional betrachtet werden und zu gleichsinnigen Maßnahmen in allen Bundesländern führen.

Vom BMELV wurde daher inzwischen ein Maßnahmenkatalog veröffentlicht, der dazu beitragen soll, künftige Fleischskandale zu vermeiden.

Am 15.02.2006 wird auf Einladung des BMELV eine Bund-Länder-Besprechung hierzu stattfinden.

Die Maßnahmen richten sich zum Teil an die Behörden und zum Teil an die Lebensmittelunternehmer.

So soll eine Meldepflicht für Lebensmittelunternehmer, die nicht zum Verzehr geeignetes Fleisch erhalten, eingeführt werden. Außerdem soll die Eigenkontrolle der Wirtschaft sowie die Dokumentation der Rückverfolgbarkeit der Waren verbessert werden.

Für die Behörden sieht der Maßnahmenkatalog eine Verbesserung der Kommunikation zwischen Bund und Ländern sowie verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Lebensmittelüberwachungs- und den Justizbehörden (Bildung von Schwerpunktermittlungsbehörden, Mitteilungspflichten) vor.

In Schleswig-Holstein richtet sich die Kontrollhäufigkeit im Bereich der Lebensmittelüberwachung Kreis übergreifend nach der Risikobewertung der zu kontrollierenden Betriebe. Länder übergreifend soll eine einheitliche Risikobewertung zur Überwachungshäufigkeit von Betrieben im Jahr 2006 festgelegt werden. Die Vorarbeiten dazu sind in Länderarbeitsgruppen bereits weit vorangetrieben. Die Ergebnisse werden in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für alle Länder verbindlich verankert werden.

Aufgrund der Fleischskandale in den letzten Monaten hat das MLUR veranlasst, dass in Schleswig-Holstein zusätzlich zu den Routinekontrollen Ziel und Risiko orientiert alle Fleisch be- und verarbeitenden Betriebe hinsichtlich des Wareneingangs, der Lagerung von Fleisch und Fleischerzeugnissen und deren Haltbarkeitsdaten überprüft wurden. Daraufhin wurden von November 2005 bis heute neben den EU-zugelassenen Fleisch be- und verarbeitenden Betrieben auch 418 von insgesamt 439 registrierten Kühl- und Verarbeitungsbetrieben von den Kreis-Veterinärbehörden aufgesucht.

Hierbei wurden keine nennenswerten Unregelmäßigkeiten festgestellt. Die Mehrheit der Betriebe arbeitet vorschriftsmäßig. Lediglich in einzelnen Fällen wurden von den Veterinären und Lebensmittelkontrolleuren Kleinstmengen von bis zu zehn Kilo Fleisch gefunden, das ohne Einfrierdatum tiefgefroren gelagert wurde oder Gefrierbrand aufwies, mangelhaft verpackt war oder dessen Mindesthaltbarkeitsdatum vor kurzem abgelaufen war. Dabei war in einigen Fällen das Fleisch bereits zur Entsorgung vorgesehen und dementsprechend gekennzeichnet. In den übrigen Fällen wurde die Entsorgung angeordnet.

Die Überprüfung der noch ausstehenden 21 Betriebe läuft derzeit weiter. Auch Nachkontrollen in den Betrieben, bei denen die genannten geringfügigen Abweichungen in der Qualität des Fleisches festgestellt wurden, werden durchgeführt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass diese verstärkten Kontrollen in den Schleswig-holsteinischen Betrieben ein zufrieden stellendes Ergebnis brachten und ein positives Licht sowohl auf die Fleischindustrie als auch auf die effektiv arbeitende Lebensmittelüberwachung werfen.

Lebensmittel sind in der Europäischen Union frei handelbar. Seit 30.04.2003 sind auch ehemalige Lebensmittel (überlagerte, abgelaufene Ware) und Schlachtabfälle in der EU frei handelbare Waren. Nach dem unmittelbar geltenden Gemeinschaftsrecht für Lebensmittel und Schlachtabfälle sind in erster Linie die Unternehmer eigenverantwortlich dafür zuständig, das geltende Recht einzuhalten. Die Überwachungsbehörden können zwar Risiko orientierte, aber doch nur stichprobenartige Kontrollen machen. Die Handelsströme laufen ohne Kenntnis der Behörden zwischen den Wirtschaftsbeteiligten.